

Im Einzelnen sind die detaillierten Gebührenkalkulationen zu dieser Vorlage in den Anlagen 1 bis 8 dargestellt und liegen umfangreich im Bereich Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes SDS zur Einsichtnahme vor.

Abfallentsorgung:

Seit 2006 war beim seit Jahren zurückgehenden Behältervolumen in der Abfallentsorgung eine Stagnation bzw. ein Rückgang der geplanten Werte zu verzeichnen. Lag die Tendenz bis 2008 zwischen 3,1 und 2,7 % Einnahmeverluste, so ergab sich für 2009 lediglich ein Gebührenverlust von rd. 1 % aus Ursachen des Behältervolumenrückganges. Daraus war abzuleiten, dass sich die Anzahl der Anschlussnehmer stabilisiert hat und gleichzeitig die „persönlichen“ Möglichkeiten zur Müllvolumenreduzierung weitgehend ausgeschöpft sind. Diese Gebührenverluste durch Verringerung des Behältervolumens resultieren mittel- und langfristig aus dem Umzugsverhalten der Bewohner Schwerins – beispielsweise aus Großwohnanlagen in Einzelhausbebauungen. Durch ein neues, gezieltes Abfallmanagement der Wohnungsgesellschaften ab 2010 tritt nun kurzfristig ein erheblicher Gebührenverlust von rd. 440 T€ ein. Waren seit 2007 in Großwohnanlagen das spezifische Abfallvolumen von 50 – 60 Liter / E und Woche die Regel, so zeigt die jetzige Entwicklung auf 20 – 35 Liter / E und Woche hin.

Es wurde zum Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss stimmt der Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungsgebühren ab 01.01.2012 in der Höhe um 12,6 % zu.
2. Der Werkausschuss stimmt der Änderungssatzung zur Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung ab 01.01.2012 zu.
3. Diese Vorlage wird in den Hauptausschuss und in die Stadtvertretung zur weiteren Beschlussfassung eingebracht.

abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

→ Folgende Ergänzung zum Beschlussvorschlag:

„Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung“ (Anlage 8A, 8B)

In diesen Anlagen werden die Textanpassungen und rechtlich begründeten Regularien der Hausmüllentsorgungssatzung dargestellt.

Aus aktuellem Anlass macht sich mit Kenntnisstand 12.05.11 eine Erweiterung der „Ausschlussliste“ erforderlich. Die Ausschlussliste legt fest, welche Abfälle nicht in die Entsorgungspflicht der Kommune fallen.

Es wurde eine Abfallart aus der aeroben Behandlung (Kompostierung) von Abfällen

19 05 01 – nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

ergänzt.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2010, 2011, 2012

II. Straßenreinigungsgebührensatzung

Um den Anforderungen einer übersichtlichen und rechtlich prüfbaren Wirtschaftsführung des Gebührenbereiches der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung des Eigenbetriebes SDS zu